

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing
für das Haushaltsjahr 2019 1

Markt Berchtesgaden

Satzung für die Kindertageseinrichtungen
des Marktes Berchtesgaden
(Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung) 2

Markt Teisendorf

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) 3

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Außenbereichssatzung „Siezenheimer Weg“ 4

Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbands Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2019 5

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.188.340,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.777.080,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Stadthaushalt wird auf

1.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2019 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 1.140.180,00 € festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2019 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.045.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

A	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	290 v. H.
B	für sonstige Grundstücke	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplans auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

1. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15.8.2019 zur Zahlung fällig.
2. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleich großen Raten zum 15.2. und 15.8.2019 zur Zahlung fällig.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Freilassing, den 10. Mai 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Berchtesgaden betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden umfassen:

- a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) den Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII; dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Berchtesgaden stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung Berchtesgaden. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtungen ist die jeweilige Leitung verantwortlich.

§ 3 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Berchtesgaden, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Die Kinder müssen mindestens vier Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag angemeldet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Höchstzahl der in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder wird vom Markt Berchtesgaden im Rahmen der Anerkennung festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden
 - a) in den Kindertageseinrichtungen Kinder unter dem Vorbehalt, dass sie für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten sind,
 - b) in der integrativen Kindertagesstätte Berchtesgaden Kinder mit Inklusionshintergrund nur unter der Voraussetzung, dass sie integrationsfähig sind,
 - c) in den Kindertageseinrichtungen auswärts wohnende Kinder nur soweit und solange nicht alle Plätze mit im Markt Berchtesgaden wohnenden Kindern belegt werden.
- (3) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr.
- (4) Die Aufnahme erfolgt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Vergabe dieser Plätze werden die angemeldeten Kinder nach verschiedenen Gesichtspunkten in nachstehender Reihung (wichtigste zuerst) bevorzugt, wenn
 - a) sie ihren Hauptwohnsitz im Markt Berchtesgaden haben,
 - b) sich deren Familie in einer besonderen Notlage befindet und zum Nachweis der Dringlichkeit angeforderte Unterlagen beigebracht werden,
 - c) sie ein höheres Lebensalter haben,
- (5) Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung in eine Vormerkliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus den Kindertageseinrichtungen oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

§ 6 Inklusion

- (1) Der Kindergarten Berchtesgaden und die Kinderkrippe Berchtesgaden sind als integrative Einrichtung konzipiert.
- (2) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch der pädagogischen Leitung, dem heilpädagogischen Fachdienst, dem behandelnden Arzt und Psychologen und mit den Eltern des Kindes voraus.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Erst danach trifft die Leitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Die Personenberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (4) Regelmäßiger Besuch: Die Einrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 8 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Bei der Erstaufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung sowie die ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt sind.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 10 Überschreiten der Buchungszeit

Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann der Markt Berchtesgaden eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 11 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. Juli.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.

§ 12 Ausschluss

- (1) Der Markt Berchtesgaden kann aus wichtigen Gründen die Aufnahme eines Kindes ablehnen oder ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) aus wichtigem Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

**VIERTER TEIL:
Öffnungs- und Buchungszeiten**

**§ 13
Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten und die Kinderkrippe Berchtesgaden sind in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, der Kindergarten Au montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist im Kindergarten und in der Kinderkrippe Berchtesgaden für berufstätige Eltern ein Frühdienst eingerichtet. Während dieser Zeit werden die Kinder in einem Gruppenraum beaufsichtigt.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden bleiben während folgender Zeiten geschlossen:

Kindergarten und Kinderkrippe Schießstättstr. 10 und 12	Kindergarten Roßfeldstr. 22
a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.	a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.
b) Rosenmontag und Faschingsdienstag	b) Rosenmontag und Faschingsdienstag
c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern	c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
d) Während der Pfingstferien	d) 1. Woche der Pfingstferien
e) Betriebsausflug: 1 Tag im September	e) Betriebsausflug: 1 Tag im September
	f) 1. - 3. Woche in August

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem Schuljahr.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (5) Der Markt Berchtesgaden ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
- (6) An einzelnen Tagen kann die Einrichtung geschlossen werden, dies erfolgt nach Rücksprache mit dem Träger. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 14
Buchungszeiten; Kernzeit**

- (1) Kernzeit für Kinder ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Kernzeit der Einrichtung sind folgende Betreuungszeiten von Montag bis Freitag (außer feiertags) möglich:

Kindergarten und Kinderkrippe Schießstättstr. 10 und 12:

Von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist ein Frühdienst eingerichtet. Während dieser Zeit werden die Kinder in einem Gruppenraum gesammelt.

Öffnungszeit	Stundenkategorie
7.30 - 12.30 Uhr	4 – 5 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.00 - 12.30 Uhr	5 – 6 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 14.00 Uhr	6 – 7 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 15.00 Uhr	7 – 8 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 16.00 Uhr	8 – 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 17.00 Uhr	9 – 10 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
13.00 - 17.00 Uhr	3 – 4 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

Kindergarten Roßfeldstr.22

Öffnungszeit	Stundenkategorie
7.30 – 12.30 Uhr	4 – 5 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 – 13.30 Uhr	5 – 6 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 – 14.00 Uhr	6 – 7 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

- (3) Die Buchungszeiten sind für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben.
- (4) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 15 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen länger als bis 14.00 Uhr besuchen, erhalten ein warmes Mittagessen, das regelmäßig einzunehmen ist. Für die Erhebung des Essensgeldes gilt die Gebührensatzung des Marktes Berchtesgaden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch den Markt Berchtesgaden folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b) Benutzungsgebühr;
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

In den Kindertageseinrichtungen aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 19 Haftung

- (1) Der Markt Berchtesgaden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Berchtesgaden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Berchtesgaden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Berchtesgaden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung des Marktes Berchtesgaden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 26b BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc.. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindertageseinrichtungsbereichen und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch den Markt Berchtesgaden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2014 (Amtsblatt Nr. 33 vom 12.8.2014) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 30. April 2019
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf vom 6.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von zwei bis drei Jahren folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 3 Stunden	185,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	205,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	227,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	250,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	272,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von drei bis sechs Jahren folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	91,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	109,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für Grundschüler folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden	46,00 €
---	--	---------
- (4) Jeden Monat wird zusätzlich 6,00 € Spielgeld eingezogen.
- (5) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (6) Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 (Gebührenermäßigung) erhält folgende Fassung:

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Das jüngste Kind gilt als erstes Kind. Weitere Kinder in der Kindertageseinrichtung werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Beitragszuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

Teisendorf, den 6. Mai 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Außenbereichssatzung „Siezenheimer Weg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 19.3.2019 den Erlass einer Außenbereichssatzung „Siezenheimer Weg“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung, bestehend aus Begründung, Planteil und textliche Festsetzungen jeweils in der Fassung vom 19.3.2019 im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 104 und 105, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 7. Mai 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbands Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

606.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

124.950,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 €

festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 2.650 € je Schüler festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Berchtesgaden, den 29. April 2019
Mittelschulverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
